

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 12 (1925)

Artikel: Die Entwicklung des Postwesens der Republik Solothurn 1442-1849
Autor: Ochsenbein, A.
Kapitel: Dokumentarischer Anhang
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dokumentarischer Anhang.



BEILAGE 1.

Akkord umb das Postregal.¹⁾

11. Dezember 1691.

Wir Schultheiß und Rath der Statt Solothurn thun Kund und zu wissen hiermit, daß wir an hütt zu endt gesetztem Dato, dem wohledeln undt gestrengen Herrn Alt Landvogt Beat Fischer von Reichenbach, Postmeister Löbl. Statt Bern undt seinen Erben daß Post- und Pottenwesen in unserer gantzten Pottmässigkeit auf die ersten an Ein ander folgenden fünfzehn Jahre lang anvertraut und verlihen. Verlihen Ihnen hiermit solches mit und in Kraft dieses Briefes also undt dergestalten, daß wir während dieser Zeit außer dem Luzerner-, Freyburger- und Delsberger Ordinari Pott keine andern Ordinari Posten und Potten anstellen lassen noch gedulden wollen, nach welchen fünfzehn Jahren Er oder seine Erben sich wiederumb vor uns in gesambten Rath stellen und umb diese Post Verleihung uns ein nüwers anhalten solle; undt falls keiner von unseren Bürgern sich umb selbige bewerben und selbsten bestehen wollte, auch dieses Post- und Pottenwesen fleissig getrülich und ohne rechtmäßige Klag versehen wirt, versprechen wir für uns undt unsere Nachkommen Ihm undt seine Erben der Continuation dieses Postwesen vor allen andern in Gnaden zu considerieren. Hingegen und zu gebührender Erkandtnis dieses obrigkeitlichen Regals soll Er uns jährlich Einhundert Taller paaren Gelts erlegen und bezahlen, so fort innertkünftig Primus January des von Gott erwarteten 1692 Jahres angehe und auf den gleichen Tag des 1693 Jahres für das erste mahl verfallen sein solle. Zumahlen solle er auch alle obrigkeitlichen Schreiben, so durch seine Ordinary Post hier anlangen und wir von hier aus an andere Orte verschicken werden, frey, vergebens und in seinen eigenen Kosten zu verfergen und seinem wegen des Briefports eingegebenen eigenhändig unterschribenen Revers durchaus nachzukommen verpflichtet sein. Deß zu wahrem Urkunt, den 11. Dezember 1691.

Beschein wegen Eröffnung der Nebenporten beim Wasserthor.

Wir, Schultheiß und Rath der Statt Solothurn, thun kund und zu wüssen hiermit, demnach der wohledle und gestrenge Herr Beat Fischer von Reichenbach, Postmeister Löbl. Statt Bern, welcher gebührend und bittlich angehalten, wir wollten Ihm zu Zeiten großer Wassergüssen, einfallenden Schnee oder anderer Inkonvenienzen, die Post verspätet und erst nach beschlossener Statt Porten allhier anlangen würde, Ihm zu Durchpassierung des Curiers unser Thor öffnen lassen, daß darauf hin und auch ohne das tragende Begierd das Ihm verliehene Postwesen in unserem Territorium zu facilitieren und zu befördern, wir Ihm gern zugesagt und vergünstiget, daß angeregter Postkurier zu welcher Stund es in der Nacht sein möchte, vermög bewußt gemachter Anstalt, das kleine Nebenpörtli vor dem Wasserthor geöffnet und die Couriers hinein und zum andern

¹⁾ P. A., Band I und Privatarchiv von Fischer, Akta und Schriften betr. das Post- und Botenwesen von Solothurn und Freiburg.

Thor wiederumb hinausgelassen werden sollen. Jedoch mit diesem weitem Reservat, daß es nur gemeint sein solle, so lang es Uns der Obrigkeit gefällig sein wird; zumahlen die Post jedesmahl, so oft dieses Pörtli ihr aufgethan wird, denjenigen Wächtern, so damit bemühet werden, fünf Pfund gelts entrichten solle. Deß zu wahrer Urkunt, Dezember 11. 1691.

BEILAGE 2.

Ankunft und Abgang der Boten in Solothurn 1725.¹⁾

Kommen an:

Sonntag Morgens um 4 uhren:

Die Post von Basel, mit den Brieffen von Schaffhausen, Zürich, Straßburg und Frankfurt aus dem Elsaß, Niderland, Holland.

Nachmittags um 1 uhr:

Die Post von Bern, mit Brieffen aus Frankreich, Paris, Burgund, Yverdon, Petterlingen, Wiflisburg, Murten.

Dienstag nachmittag um 1 uhr:

Die Post von Bern, mit den Brieffen von Burgund, Paris, wie am Sonntag.

Donnerstag morgen um 4 uhr:

Die Post von Basel, mit Brieffen von Schaffhausen, Zürich, aus dem Elsaß, Niderland, Holland, wie am Sonntag.

Nachmittags um 1 uhr:

Die Post von Bern mit Brieffen von Paris, Burgund, wie am Sonntag.

Freitag abends um 5 uhr:

Der Bott zu Fuß von Freyburg auß Uchtland mit den Brieffen und allerhand Sachen.

Abends 5 uhr:

Die Post chasse marée mit allerhand schweren Sachen von Bern.

Freitag Abends:

Der Bott von Luzern mit Brieffen von Konstantz, Mayland, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Wallis.

Lauffen ab:

Sonntag Morgens um 4 uhren:

Die Post nach Bern, mit Brieffen nach Freiburg, Genf, Losanne, Lyon, Wallis und in die Waadt. Item nach Neuenburg, Biel, Aarberg, Nidau.

Abends um 6 uhr:

Die Post nach Bern, mit Brieffen nach Paris, Burgund, Yverdon, Petterlingen, Wiflisburg, Murten.

Mittwoch morgens um 6 uhr:

Die Post nach Bern, mit Brieffen nach Paris, Burgund, wie am Sonntag zu Abend.

Abends um 4 uhr:

Die Post nach Zürich mit Brieffen ins Reich, nach Niderland, Holland, Franckfurt, St. Gallen, Basel, ins Elsaß nach Straßburg

Freitag morgens um 6 uhr:

Die Post nach Bern wie am Sonntag Morgen.

Abends um 6 uhr:

Die Post chasse marée nach Basel nimbt mit sich allerhand schwere sachen.

Sambstag mittag:

Der Bott nach Luzern mit Brieffen nach Konstantz, Wallis, Mayland, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug.

Sambstag vormittag um 12 uhr:

Der Bott zu Fuß nach Freiburg im Uchtland, mit den Brieffen, und nimbt mit sich allerhand Sachen.

¹⁾ Neuer und Alter Schreib-Calender auff das Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1725 beschriben und verfertigt durch Gregor Schmelerum der Mathematisch Künsten Liebhaber.

*Kommen an:**Samstag morgens um 4 uhr:*

Die Post von Basel, Schaffhausen, Zürich mit den Brieffen aus dem Elsaß und gantzen Teuschland.

Abends um 6 uhr:

Die Post von Bern, Lyon, Genf, Wallis, Landschaft, Waad, Losanne.

*Lauffen ab:**Abends um 7 uhr:*

Die Post nach Basel, Zürich mit den Brieffen ins Reich, ins Elsaß, nach Niederland wie am Mittwochen.

BEILAGE 3.

Verpachtungsvertrag von 1803.¹⁾

Wir Schultheiß und Rat des Kantons Solothurn thun kund und zu wissen hiemit, daß die Herren Fischer von Bern und Postbesteher daselbst, denen Unsere Regiments Vorfordern unterm 12. Heumonats 1792 auf 15 volle Jahre lang das Postwesen des hiesigen Kantons verpachtet hatten, unter heutigem Dato das geziemende Ansuchen haben vorbringen lassen, daß wir schon jetzo möchten geneigt seyn, gedacht ihren mit dem 1. Heumonats 1807 zu Ende gehenden Postakkord für wiederum 15 volle Jahre zu erneuern, mit dem Anerbieten diejenigen Bedingnisse, die Wir für diese neuen 15 Jahre festsetzen würden, auch für ihre noch übrige noch nicht verflossene Pachtzeit zu erfüllen und zwar von dem Tage an, als Unser Kanton in den Genuß des einem Souveränen Staate zugehörigen Postregals wieder eingesetzt worden.

Nachdem Wir nun die Lage Unseres Kantons einerseits, andererseits aber, die seit vielen Jahren von gedachten Herren Fischer von Bern Uns in Betreff unseres Postregale geleisteten Dienste in Betracht gezogen, haben wir Uns veranlaßt befunden auf den Antrag unserer Zoll- und Kommerzienkammer zu beschließen:

1. Das Postwesen als ein obrigkeitliches Regale soll unter Oberaufsicht des Staates bis auf den 1. Heumonats 1822 verpachtet werden.
2. Das Postwesen des Kantons Solothurn ist für diese Zeit ausschließlich den Herren Fischer von Bern, mit denen unterm 12. Heumonats 1792 ein Postakkord getroffen worden, und ihrer männlichen Nachkommenschaft für obbedachte Zeit verpachtet.
3. Während dieser Zeit stehen einzig unter gedachten Pächtern unseres Postwesens alle diejenigen Anstalten, welche zu bestimmten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen, Briefe, Gelder und Pakete von Wert, deren Gewicht nicht 10 Pfund übersteigt, hin und her zu führen oder zu tragen pflegen.
4. Ohne die Einwilligung unserer Postpächter sollen keine dergleichen Anstalten im Kanton Solothurn geduldet werden, mit Ausnahme der Fußboten von Schönenwerd und Dorneck, welche nur solange beibehalten sind, als die Herren Fischer uns für diejenigen Gegenden, denen diese Fußboten gewidmet waren, eine andere den Bedürfnissen des Publikums ebenso angemessene Einrichtung zur Genehmigung einreichen werden.
5. Eine besondere Verordnung wird diejenigen Strafen enthalten, die sich wider den 3. und 4. Paragraphen des gegenwärtigen Beschlusses verfehlen würden, ohne Gnade sollen belegt werden.

¹⁾ R. M. 1803, pag. 1330 ff.

6. Nebst Begleichung ihrer habenden Auslagen sollen die Herren Postbesteher von den Briefen, Geldern und Paketen nicht mehr beziehen, als es bereits durch den im Jahre 1792 genehmigten Posttarif geordnet ist. Dieser Tarif soll auf Unkosten der Herren Postbesteher gedruckt und behörigen Ortes angeschlagen werden, mit einem Beisatz, der die Ankunft und den Abgang der Posten im hiesigen Kanton enthält.
7. Zu einer deutlichen Bestimmung was ein doppelter Brief sei, wird noch ferner angenommen, daß ein Brief auch in einer Enveloppe von weißem Papier, die inwendig nicht beschrieben ist, und welcher nichts mit Siegellack oder Obladen petschirtes bemerkt wird, als ein einfacher Brief solle angesehen werden.
8. Alle an eine Kantonsbehörde gerichteten oder von einer derselben ausgehenden Schreiben sind postfrei, mit Ausnahme der bei fremden Postämtern gehabten Geldauslagen.
9. Die Herren Postbesteher sind verantwortlich für die der Post anvertrauten Gelder und Pretiosen, höhere Fälle allein vorbehalten.
10. Für diese der Post anvertrauten Gelder oder Pretiosen, deren Wert richtig angezeigt sind, sollen auf Anbegehren gehörige Empfangsscheine ausgestellt werden.
11. Gelder oder Pretiosen, deren Wert oder Enthalt betrügerischerweise unrichtig angegeben wurden, sollen zu Handen der Herren Postbesteher konfisziert und der Betrug nach Gestalt der Sache noch überdies geahndet werden.
12. Für die laut Paragraph 9 und 10 der Post anvertrauten Gelder und Pretiosen sind die Herren Postbesteher im Rechten nur dannzumal verantwortlich, wenn der Ansprecher oder Versender derselben sich innerhalb drei Monaten entweder bei ihnen selbst, oder bei ihnen im Kanton eingerichteten Postbureaux darum gemeldet hätte.
13. Wenn es der Regierung des Kantons Solothurn gelingt die französischen Briefe über Pontalier zu erhalten, so sind die Herren Postbesteher verpflichtet dieselben über Aarberg nach Solothurn zu befördern, so zwar, dass der diesortige Fußbote zu gleicher Zeit nach Solothurn verreist, wann die Diligence von Aarberg nach Bern abgeht und daß beide zu gleicher Zeit mit den nach Frankreich abgehenden Briefen in Aarberg zusammentreffen. Für einen einfachen Brief von Pontalier nach Solothurn soll nebst den Auslagen nicht mehr als 15 Rappen gefordert werden dürfen.
14. Viermal in der Woche soll von Bern eine Postchaise für 2 Reisende eingerichtet in Solothurn ankommen und von daher wieder nach Bern abgehen. Diese Chaise wird zu gleicher Zeit die auf den respektiven Postämtern vorfindlichen Briefe und Effekten an ihre Bestimmung befördern.
15. Zweimal in der Woche soll ein Fußbote von Solothurn nach St. Niklaus abgeschickt werden, um die von Aargau, Schaffhausen und Deutschland herkommenden Briefe abzuholen und die nach diesen Gegenden bestimmten Briefschaften abzugeben.
16. Mit den von Basel kommenden Briefen und Effekten bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, mit dem Vorbehalt jedoch, daß wenn Basel dieselben auch zu vier verschiedenen Malen in der Woche nach Solothurn abzusenden für gut fände, die Herren Postbesteher sollen gehalten sein, sie jedesmal abzunehmen und unaufgehalten an ihre Bestimmung abgehen zu lassen.
17. Die Herren Postbesteher sind für ihre im Kanton Solothurn habenden Posten Zoll- und Geleites frei.
18. Die Regierung des Kantons Solothurn bedingt sich aus, daß von den Herren Fischern niemand zu einem Postcommis im Kanton solle bestellt werden dürfen, es sei denn ein Kantonsbürger und von der Regierung genehmigt.

19. Im Heumonate 1822 behält sich die Regierung das Recht vor, entweder eine Postregie zu erkennen, oder das Postwesen einem Kantonsbürger zu verpachten, würde aber das eine noch das andere beschlossen, so sollen die Herren Postbestehrer und ihre Erben, wenn sie keinen Anlaß zu begründeten Klagen geben würden, für die Fortdauer dieses Postlehens vor allen andern bedacht werden.
20. Für die über das Postwesen sich ereignenden Streitigkeiten, sowie zur Handhabung der Postverordnung wird unsere Zoll-, Post- und Kommerzienkammer summarisch absprechen. Ihre Urtheile sind inappellabel sobald ihr Gegenstand die Summe von L 300 nicht übersteigt, im letzten Fall aber soll ihr Spruch vor uns gezogen werden.

Unterschriften.

BEILAGE 4.

Verordnung des Kleinen Rates von Solothurn anlässlich der Erneuerung des Pachtvertrages.¹⁾

26. Juni 1822.

Wir Schultheiß und Rath der Republik Solothurn tun kund hiemit: Nachdem durch die Übereinkunft vom 1. Mai des laufenden Jahres das Postregale unseres Kantons der Familie Fischer, wirklichen Poststehern der Eidgenössischen Mitstände Bern, Freyburg usw. auf einen Zeitraum von 10 Jahren neuerdings verpachtet worden, so ist es erforderlich, diejenigen Verfügungen derselben bekannt zu machen, welche zu wissen dem Publikum nötig sind, als:

A. Der Stand Solothurn überträgt der Familie der Herren Postbestehrer der Löblichen Eidgenössischen Stände Bern, Freyburg usw. für den Zeitraum von 10 Jahren als vom 1. Juli 1822 bis 30. Juni 1832 im Umfange seines Gebietes die ausschließliche Ausübung seines Postregals nach den ihm zustehenden Hoheitsrechten.

B. Während der Zeit des gegenwärtigen Vertrages stehen einzig unter den obgenannten Herren Postbestehern alle diejenigen Anstalten im Kanton Solothurn, welche zu bestimmten Tagen und zwischen bestimmten Orten, Personen, Briefe usw. Pakete und Valoren, deren einzelnes Gewicht nicht 12 und $\frac{1}{2}$ Pfund oder $\frac{1}{8}$ Zentner wiegt, und die mit einer Adresse versehen und versiegelt oder verpackt sind, hin- und herzuführen oder zu tragen pflegen. Zur nähern Bestimmung des Sinnes dieses Artikels wird hier ausdrücklich auf den Ratsbeschluß vom 8. April 1808 gewiesen.

Ausgenommen ist einzig der sogenannte Dorneckerbote, welchen der Stand Solothurn beibehält und besoldet. Indessen, wenn der Stand Solothurn für gut finden sollte, den Postenlauf über Grellingen und Laufen zu benutzen, soll an beiden Orten die betreffende Briefablage eingerichtet werden und das Porto usw. nicht höher als von Basel zu stehen kommen.

C. Unter einem einfachen Brief wird verstanden ein Brief, welcher aus einem halben oder ganzen Bogen Postpapier besteht, ohne Umschlag ist und keine andere Beilage enthält. Als doppelter Brief ist zu betrachten, jeder, der mehr als einen Bogen Postpapier enthält, oder einen Umschlag hat.

D. Zu jedermanns Verhalt soll der Tarif für das Postbureau von Solothurn auf Kosten der Herren Postbestehrer nachdem er die Approbation unseres Finanzrates erhalten hat, gedruckt, angeschlagen und zu jedermanns Kenntniss gebracht werden. Die Tarife von Balsthal, Olten

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1822.

und Schönenwerd sollen mit der Approbation unseres Finanzrates in den betreffenden Postbureaux zu jedermanns Einsicht angeschlagen werden.

Ohne Genehmigung unseres Finanzrates darf ein solcher Tarif weder im einzelnen noch im allgemeinen abgeändert werden.

E. Die Herren Postbestehrer werden sich angelegen sein lassen alle ihren Postanstalten anvertrauten Gegenstände, die für den Kanton Solothurn bestimmt, oder aus demselben versendet werden, auf der kürzesten vorhandenen Poststraße an ihre Adresse gelangen zu lassen.

Dabei ist verstanden, daß die Herren Postbestehrer nicht gehalten sind, neue Posteinrichtungen oder Intradierungen zu veranstalten, insofern die Verhältnisse es nicht erfordern.

F. Der innere Dienst des Kantons Solothurn, sowie die Anzahl seiner Verbindungen mit Bern, Basel und Aargau sollen weder vermindert, noch verändert werden ohne Zustimmung unseres Finanzrates.

G. Alle an Behörden und Angestellten, oder von einer Behörde oder einem Angestellten an eine andere Behörde oder Angestellten überschriebenen und besiegelten amtlichen Briefe und Schriften sollen mit Ausnahme der an fremde Postämter bestrittenen Auslagen Porto frei an ihre Adresse verabfolgt werden.

Die Papiere von und für Partikulare, wie Passeport, Zertifikate usw. Korrespondenzen, die durch die Staatskanzlei für Partikularen besorgt werden, sind der tarifmäßigen Taxa unterworfen.

H. Die Herren Postbestehrer sind für alle ihren Postanstalten anvertrauten Gegenstände nach dem Wert, für welchen sie der Post übergeben worden sind, und bei dessen Angabe kein Betrug unterlaufen ist (Fälle von höherer Gewalt ausgenommen) verantwortlich; wenn der Versender oder Ansprecher derselben sich innerhalb drei Monaten vom Tag an, wo sie der Post anvertraut worden sind, bei dem betreffenden Postbureau im Kanton darum gemeldet hat.

Unter Fällen von höherer Gewalt werden nur verstanden:

Kriegsbegebenheiten,
Naturereignisse,
Räuberische Angriffe und

Gewaltsamer Einbruch mit Zwang gegen die Postangestellten, die durch die Postoffizianten und Angestellten nicht verhindert noch ausgewichen werden konnten.

J. Die Herren Postbestehrer sind für ihre im Kanton bestehenden und transitierenden Postanstalten, als Nutznießer des hoheitlichen Postregals, zoll- und geleitsfrei.

K. Die Herren Postbestehrer sind verpflichtet, das Postgeheimnis im strengsten Sinne des Wortes in Betreff aller ihren Anstalten anvertrauten Gegenständen zu beobachten und handhaben zu lassen.

L. Der Stand Solothurn wird die Herren Postbestehrer in der vertragsmäßigen Ausübung des ihnen hiermit konzedierten Postregals gegen alle Eingriffe bestens schützen.

Für die über Postsachen aber sich ergebenden Streitigkeiten, mit Ausnahme der im Ratsbeschuß vom 8. April 1808 bezeichneten Postpolizeifälle ist der ordentliche Zivilrichter des Kantons Solothurn als der kompetente Richter zu betrachten, vor dem die Herren Postbestehrer betreffenden Falls Rede und Antwort zu geben haben. Nur soll in diesen Fällen die Streitigkeiten summarisch behandelt werden.

Infolge dieser Verfügungen, besonders aber in Rücksicht auf den Inhalt der vorstehenden Artikel A und B finden Wir nötig, den Ratsbeschuß vom 8. April 1808 nach Maßgabe der in demselben erforderlichen Abänderungen zu erneuern, und verordnen hiemit:

1. Alle versiegelten Briefe, alle Valoren und Paketer, deren einzelnes Gewicht nicht 12 und $\frac{1}{2}$ Pfund beträgt und die versiegelt oder verpackt sind und mit einer Adresse versehen sind, sollen ausschließlich durch die

Posteinrichtungen gehen, da wo dergleichen zwei- oder mehrmal wöchentlich bestehen. Ein gleiches ist hiermit auch für das Fahren von Reisenden zu bestimmten Tagen und zwischen bestimmten Orten vorgeschrieben. Wo aber keine solchen Posteinrichtungen bestehen, oder wenn jemand sein Eigentum selbst oder durch einen Expressen, selbst wenn es Briefe sind, eigens befördern will, so bleibt es jedermann unbenommen, sich nach Vermögen zu behelfen.

2. Es ist unsern Postbestehern bewilligt, auf verdächtige Boten, Fuhrwerke und Kutscher nach zuvor erhaltener spezieller Bewilligung des betreffenden Oberamtmannes durch die Landjäger oder andere Aufsichter genau wachen, solche durchsuchen und im Fall etwas der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufendes entdeckt würde, dergleichen Personen, Sachen und Fuhrwerke anhalten, und dem Oberamtmanne des Ortes zuführen zu lassen, welcher den Fall als Richter I. Instanz fiskalrichterlich zu behandeln hat.

3. Auf jeden versiegelten Brief, der in Widerhandlung gegen § 1 des gegenwärtigen Beschlusses ergriffen werden sollte, ist eine Buße von 10 Batzen zu Händen des Verleiders gesetzt und die Briefe sollen durch die Post taxiert und ausgestellt werden.

Die in gleichem Fall sich befindlichen Valoren und Paketer sind der Konfiskation unterworfen; aus dem durch Steigerung erhaltenen Wert solcher Konfiskationen soll der Post das ihr dadurch entzogene Porto vergütet, vom Überrest ein Drittel an den Verleider und die zwei andern Dritteile zu Händen der Ortsarmen verteilt werden; der Träger, Fuhrmann oder Kutscher verfällt überdies in eine Buße von 5—20 Franken zu Händen der Staatskasse.

Die Fuhrwerke, welche Reisende den Bestimmungen des § 1 zuwiderfahren, sind ebenfalls der Konfiskation unterworfen, von deren Ertrag eine ähnliche Verwendung wie mit jenem der Valoren und Paketer stattfinden soll. Auch der Fuhrmann oder Kutscher soll mit 10 Franken für jede Person gebüßt werden.

Jede Person, welche ohne Bewilligung unserer Postbestehrer, sich mit der Ablage, Buchhaltung und Versendung von Briefen, Valoren, Paketer und Personen befassen würde, ist mit ein- bis dreitägiger Gefangenschaft, und für jeden diesem Beschluß zuwiderbehandelten Gegenstand mit der obbestimmten Geldbuße zu belegen.

In jedem Wiederholungsfall eines Vergehens wider den gegenwärtigen Beschluß soll Verdoppelung der Geldbuße und Konfiskation von Pferd, Wagen und aller Gerätschaften, deren man sich zur Zuwiderhandlung bedient hat, erfolgen.

4. Gegenwärtiger Beschluß, dessen Vollziehung unserem Finanzrat anvertraut ist, soll gedruckt, öffentlich bekannt, an den gewöhnlichen Orten, wie auch an den Postbureaux und in den Wirts- und Weinschenkhäusern angeschlagen werden.

BEILAGE 5.

Grundlagen zu einer Postübereinkunft zwischen den löblichen Ständen Aargau und Solothurn.¹⁾

12. September 1832.

Nachdem die hohen Regierungen der Stände Aargau und Solothurn ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, daß ein freundschaftliches Einverständnis über die Verwaltung und Benutzung des Postwesens des Kantons Solothurn statthabe, so sind die mit diesem Gegenstand beauftragten

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1832, pag. 285 bis 292.

Abgeordneten beider Kantone in Balsthal zusammengetreten und haben sich über folgende Grundlagen eines späterhin abzuschließenden förmlichen Vertrages vereinigt.

§ 1.

Die Kantone Solothurn und Aargau verbinden sich, um das Postregal des erstern unter nachfolgenden Bedingungen zu benutzen, zu welchem Ende dasselbe unter die Leitung und Verwaltung der Oberpostdirektion des Kantons Aargau unter Mitwirkung der Postkommission des Standes Solothurn gestellt wird.

§ 2.

Das Postregal von Solothurn soll in Gemeinschaft benutzt und dessen Ertrag nachdem Kosten und Auslagen bestritten sind, unter die beiden Stände gleichmäßig verteilt werden.

Über Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung dieses Regals soll eine besondere von jener des aargauischen Regals vollständig gesonderte Buchhaltung und Rechnung durch einen Buchhalter, Bürger des Kantons Solothurn, von der Oberpostdirektion des Kantons Aargau geführt werden. Der zu diesem Behufe angestellte Buchhalter solle mit allen Vertrags- und Rechnungsverhältnissen genau bekannt gemacht werden. Wenn nach dem Ermessen der hohen Regierung von Solothurn dieser Buchhalter in Aarau angestellt wird, fällt dessen Besoldung, die in 800—1000 Franken besteht, auf Rechnung des Kantons Solothurn allein, derselbe wird aber nicht destoweniger von der aargauischen Oberpostdirektion in Eidespflicht aufgenommen und es hat derselbe vorzüglich die Buchhaltung des Postwesens von Solothurn zu führen, aber auch noch sonstige Aushilfe zu leisten. Wird dieser Buchhalter aber in Solothurn angestellt, fällt dessen Besoldung auf gemeinschaftliche Kosten.

§ 3.

Die Rechnungen werden vierteljährlich gestellt, in Doppel, ausgefertigt und von dem Postdirektor des Kantons Aargau und dem Buchhalter unterzeichnet. Ein Doppel verbleibt der Oberpostdirektion des Kantons Aargau und das zweite wird der Postkommission des Kantons Solothurn nebst der diesem Stande gebührenden Anteilssumme zugestellt.

§ 4.

Im gemeinschaftlichen Interesse sowohl, als in Rücksicht auf die Verhältnisse mit andern Postverwaltungen ist der Grundsatz aufgestellt, daß bei Errichtung von neuen, und Beibehaltung von alten Poststraßen die kürzesten Straßenstrecken in Anwendung gebracht werden sollen.

Es soll daher in Ausführung dieses Grundsatzes für den Kanton Solothurn seine geographische Lage hinsichtlich des Transits bestens benutzt werden, wozu dessen Straßen von den Kantonen Aargau und Basel nach denjenigen von Bern und Luzern in Anwendung zu bringen sind.

Besonders soll ein täglicher Postkurs von Aarau über Solothurn nach Büren, Aarberg und Murten in Verbindung mit den westlichen Kantonen errichtet werden, um Korrespondenzen, Posteffekten und Reisende auf dieser Straße hin- und herzubefördern.

§ 5.

Die gegenwärtige für den Kanton Bern und weiters bestehende Posteinrichtung von Aarau über Kreuzstraße, Aarburg und Murgenthal soll fortbestehen, damit die gehörige Kommunikation aller drei Kantone an beiden Postrouten unterhalten werden könne.

§ 6.

Es sollen dem Kanton Solothurn alle dem Bedürfnis und dem Besten des Regals angemessene Post- und Botenverbindungen sowohl für das Interesse des Kantons als in Rücksicht auf die Verbindung mit andern Kantonen eröffnet werden.

§ 7.

Dem Transitverhältnis des Kantons Solothurn wird, je nach den Verhältnissen und Grundsätzen, welche unter den Postadministrationen vertragsgemäß bestehen, oder künftig aufgestellt werden, gehörige Rechnung getragen.

Vorzüglich soll in dieser Rücksicht jedenfalls darauf gehalten werden, die in § 14 des Vertrages von Murten zwischen Bern, Freiburg und Solothurn angenommene Ausscheidung des Transitportos bestens geltend zu machen, oder doch die Straßenstrecke desselben und andere einwirkende Gründe im Verhältnis zu jenen der übrigen beteiligten Stände in Anwendung zu bringen.

§ 8.

Der gegenwärtige im Innern des Kantons Solothurn bestehende Tarif soll nicht nur keine Erhöhung erleiden, sondern es wird der Grundsatz angenommen, den Posttarif demjenigen des Kantons Aargau für die innere Korrespondenz, Geld- und Warentransporte gleichzustellen.

§ 9.

Es soll im Kanton Solothurn ein mit demjenigen des Kantons Aargau übereinstimmendes Postreglement eingeführt und in Vollziehung gesetzt werden, wobei vorzüglich der Titel III des aargauischen Postreglementes vom 24. Juni 1830 „allgemeine Bestimmungen, Pflichten und Obliegenheiten der sämtlichen Postbeamten und Postbediensteten“ angewendet werden soll.

§ 10.

Es wird hier ebenfalls der Grundsatz aufgestellt, die wahren Auslagen der fremden Korrespondenzen nicht zu vermehren, sondern dieselben rein mit Zuzug des gemeinschaftlichen Portos für den Kanton Solothurn zu berechnen und zu überliefern.

Gleiche Bewandnis hat es mit den Frankaturen und den Geld- und Effektensendungen aller Art.

Der Kanton Aargau wird für den durch sein Gebiet nach dem Kanton Solothurn und weitersgehenden Transit die gleichen Grundsätze befolgen und zu den reinen Auslagen von fremden Postämtern nur sein Transitporto berechnen.

§ 11.

Die Wahl der Postbeamten, die Bürger des Kantons Solothurn sein müssen, wird auf einen gemeinschaftlichen dreifachen Vorschlag der Oberpostdirektion des Kantons Aargau und der Postkommission des Kantons Solothurn von der hohen Regierung des Standes Solothurn vorgenommen.

Alle übrigen Postbediensteten werden von der Oberpostdirektion des Kantons Aargau im Einverständnis mit der Postkommission des Kantons Solothurn ernannt und bestellt, für welche die erstere die Verantwortung zu übernehmen hat.

Die Postbureaux etc. und Postablagen, sowie die Besoldung der Postbeamten im Kanton Solothurn werden von den beiden Postbehörden gemeinschaftlich bestimmt. Die Besoldung der übrigen Postbediensteten unterliegt der Bestimmung der Oberpostdirektion des Kantons Aargau.

§ 12.

Die Oberpostdirektion des Kantons Aargau und die Postkommission des Kantons Solothurn werden über alle Postverhältnisse, welche das gemeinschaftliche Regal beschlagen, in genaue Verbindung, Mitteilung und Beratschlagung treten, und alle diejenigen Maßregeln und Einrichtungen verabreden, die demselben ersprießlich und angemessen sind.

Der Postkommission des Kantons Solothurn soll vorzüglich obliegen die Vollziehung der Postverordnungen, und alles was auf den Postdienst im Kanton Solothurn Bezug hat die erforderliche Unterstützung ange-

deihen lassen; es steht ihr die Befugnis zu die auf das Postregal des Kantons Solothurn bezüglichen Rechnungs- und andere Bücher einzusehen, zu untersuchen und auszuziehen. Ihr wird das Recht vorbehalten, alle von der Oberpostdirektion des Kantons Aargau oder in ihrem Namen mit auswärtigen und schweizerischen Postämtern abgeschlossenen Verträge, sofern dieselben auf irgend eine Weise das Postregal von Solothurn betreffen, einzusehen, und daraus Noten zu machen.

Mit den Nachbarständen Basel, Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Luzern werden alle auf die Postverhältnisse des Kantons Solothurn Bezug habenden Verträge und Verabredungen von der Oberpostdirektion des Kantons Aargau und der Postkommission des Kantons Solothurn gemeinschaftlich unterhandelt und abgeschlossen.

§ 13.

Als Kompensation für die gleichmäßige Benutzung des Postregals von Solothurn werden die allgemeinen Administrationsunkosten, welche der Oberpostdirektion von Aargau ausschließlich zur Last fallen, angenommen; dagegen sollen aber diejenigen Verwaltungskosten, die das Postwesen des Kantons Solothurn allein beschlagen, gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Teilen getragen werden.

§ 14.

Sollten sich über die Vollziehung dieses Verkommnisses Anstände erheben, welche unter den beiden kontrahierenden Ständen nicht in Minne gehoben werden könnten, so sind selbe durch schiedsrichterlichen Spruch zu beseitigen, zu welchem Ende jeder der beiden Stände zwei Schiedsrichter erwählt; der Obmann wird von den vier Schiedsrichtern erkieset; Schiedsrichter und Obmann dürfen weder Bürger noch Angeseßene der beiden kontrahierenden Stände sein. Das Schiedsgericht spricht über die ihm vorgelegten Anstände inappellabel ab.

§ 15.

Gegenwärtige Postübereinkunft ist auf die Dauer von 6 Jahren als vom 1. Jänner 1833 bis 31. Dezember 1838 festgesetzt und kann nach Ablauf dieser Zeit nach vorhergegangener An- oder Aufkündigung aufgehoben oder erneuert werden.

§ 16.

Also verabredet unter Vorbehalt der Ratifikation der beidseitigen hohen Landesregierungen abgeschlossen, und in zwei gleichlautenden Doppeln ausgefertigt in Balsthal den 12. Herbstmonat 1832.

Für die Postkommission
des Kantons Solothurn:
Franz Scherer, des Rats.
Staub.

Für die Oberpostdirektion
des Kantons Aargau:
Hürner, Landesstatthalter.
Dolder, Postdirektor.

Wir Präsident und Kleiner Rat der Republik Solothurn genehmigen unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rates die unterm 12. Herbstmonat von den Tit. Abgeordneten der Hohen Stände Aargau und Solothurn festgestellten Grundlagen eines zwischen den benannten Ständen abzuschließenden Postvertrages.

Gegeben, in Aarau, den 29. Oktober 1832.

Der Präsident:

Ludwig von Roll.

Der Staatsschreiber:

In dessen Abwesenheit

Der Ratsschreiber:

L. Tugginer.

Wir Landammann und Kleiner Rat des Kantons Aargau erteilen hiermit vorstehender Postübereinkunft unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rates unsere Genehmigung.

Gegeben, in Aarau, den 29. Oktober 1823.

Der Landammann:
Präsident des Kleinen Rats:
Fetzer.

Der Staatsschreiber:
Strauß.

BEILAGE 6.

Verzeichnis der zur Portofreiheit berechtigten Amtsstellen 1833.¹⁾

Der Große Rat.	Die Kreuzinspektoren.
Der Kleine Rat.	Die Salzkassier.
Die Staatskanzlei.	Die Salzfaktoren.
Das Appellationsgericht mit der Kanzlei.	Die Postkommission.
Das Kriminalgericht.	Die Postverwalter.
Der Verhörrichter.	Die Militärkommission mit ihrem Sekretariat.
Das Aktuariat des Kriminalgerichtes und Verhöramtes.	Die Uniformierungskommission.
Die Staatskommission.	Die Rekrutenkommission.
Die Justizkommission.	Die Zeughauskommission.
Die Finanzkommission mit ihrer Kanzlei.	Der Kriegskommissär.
Der Staatskassaverwalter.	Der Militärinspektor.
Der Münzmeister.	Die Bezirkskommandanten.
Der Pulververwalter.	Die in Aktivität stehenden Truppenchefs.
Die Rechnungskommission.	Der Platzkommandant.
Die Revisionskommission für Rechnungen der Klöster und geistlichen Stiftungen.	Die Polizeikommission.
Die Hypothekar- und Grundbücherkommission.	Die Polizei-Direktion.
Die Dorfbriefenkommission.	Der Polizei-Lieutenant.
Die Forstkommission.	Die Landjägerposten.
Der Oberforstmeister.	Die Sanitätskommission.
Die Bezirksförster.	Der Kantonsphysikus.
Der Holzkontrolleur.	Der Kantonswundarzt.
Die Fruchtkommission.	Die Oberbezirksärzte.
Der Fruchtverwalter.	Die Tierärzte.
Die Fruchtschaffner.	Die Erziehungskommission des Kantons und ihre Unterabteilungen.
Die Baukommission.	Die Bezirksschulkommission.
Der Bau- und Wegherr.	Die Bezirksschulinspektoren.
Die Straßenkorrektionskommission.	Die Gemeindeschulkommission.
Die Limbach-Inspektion.	Die höhere Lehranstalt.
Der Brandassekuranzkommissär.	Die Armenanstaltskommission.
Die Lehenkommission.	Der Verwalter der Kantonsarmenfondts.
	Der Schaffner des Pfrundhauses zu Klusen.

¹⁾ R. M. 1833, pag. 1862.

Die Zollkommission.
Die Kaufhaus-Inspektion.
Der Kaufhaus-Direktor.
Die Zollner.

Die Oberamt männer.
Die Amtschreiber.
Die Amtsgerichtspräsidenten.
Die Amtsgerichte.

BEILAGE 7.

Einnahmen und Ausgaben im Postbetrieb 1833/36. 1)

Einnahmen.

Jahre und Quartale	Brief-, Geld- und Passagierporti		Zeitungen	Post-scheine	Total
	Aus den Post-ämtern des Kts. Solothurn	Von auswärtigen Postämtern			
1833/34 ²⁾	27,973. 90	214. 77 ^{1/2}	458. 90	—.	28,647. 57 ^{1/2}
2. Q.	6,787. 07 ^{1/2}	304. 45	—.	—.	7,091. 52 ^{1/2}
3. Q.	7,282. 57 ^{1/2}	334. 97 ^{1/2}	232. 45	—.	7,850. 10
1834/35					
4. Q.	7,489. 57 ^{1/2}	255. 65	—.	—.	7,745. 22 ^{1/2}
1. Q.	6,838. 22 ^{1/2}	286. 82 ^{1/2}	280. 65	153. 50	7,559. 20
v. 1835					
2. Q.	7,389. 97 ^{1/2}	462. 59 ^{1/2}	—.	170. —	8,022. 57
3. Q.	7,715. 45	996. 22 ^{1/2}	241. 70	80. —	9,033. 37 ^{1/2}
1835/36					
4. Q.	8,490. 37 ^{1/2}	272. 37 ^{1/2}	—.	153. 75	8,916. 50
1. Q.	7,994. 12 ^{1/2}	323. 65	333. 90	127. 50	8,779. 17 ^{1/2}
v. 1836					

Ausgaben.

Jahre und Quartale	Saldo an fremde Bureaux	Gehälter	Auslagen für Pferde-lieferungen	Auslagen für Kurse und Fuhrwerke	Verschiedene Post- und Bureaulasten	Total
1833/34 ²⁾	11,380. 12 ^{1/2}	4,150. —	—.	8,000. 47 ^{1/2}	1,044. 80	25,214. 34
2. Q.	2,546. 79	1,083. —	1,450. —	252. 30	365. 65	5,697. 77
3. Q.	2,284. 30	1,083. —	1,450. —	404. 35	438. 15	5,659. 80
1834/35						
4. Q.	2,870. 72 ^{1/2}	1,083. —	1,450. —	322. 40	130. 55	5,856. 67 ^{1/2}
1. Q.	2,893. 67 ^{1/2}	1,095. —	1,450. —	212. 10	194. 35	5,845. 12 ^{1/2}
v. 1835						
2. Q.	2,508. 48 ^{1/2}	1,095. —	1,450. —	143. 40	388. 10	5,534. 58 ^{1/2}
3. Q.	3,419. 02	1,095. —	1,450. —	159. 05	89. —	6,212. 07 ^{1/2}
1835/36						
4. Q.	3,356. 65	1,095. —	1,450. —	182. 80	116. 35	6,198. 80
1. Q.	2,931. 77 ^{1/2}	1,095. —	1,600. —	284. 30	56. 85	5,967. 92 ^{1/2}
v. 1836						

¹⁾ Zusammengestellt nach den Staats- und Postrechnungen.

²⁾ Die betreffenden Quartalangaben waren nicht zu erhalten

Reinertrag.

Jahr	Totaleinnahmen	Totalausgaben	Hälfte des Reinertrages an Aargau	Sol. Reinertrag nach Abzug des Gehaltes des Buchhalters	Reinertrag der aarg. Postverwaltung ¹⁾
1833	28,647. 57 ^{1/2}	25,214. 34	2,067. 41	-142. 53 ²⁾	50,069. 54
1834	30,245 95	23,059. 34	3,593. 30 ^{1/2}	2,693. 30 ^{1/2}	54,263. 72
1835	34,751. 62	23,913. 78 ^{1/2}	5,418. 91 ^{3/4}	4,518. 91 ^{3/4}	45,001. 47

¹⁾ Staatsarchiv Aarau, Staatsrechnungen 1833, 1834, 1835, Doppel des Grossen Rates.

²⁾ Dieses Resultat ist deshalb so ungünstig, weil Solothurn einen Beitrag an zwei neu angeschaffene Postwagen leisten musste.

BEILAGE 8.

Postvertrag zwischen den hohen Ständen Solothurn und Aargau.¹⁾

3. Juni 1836.

Nachdem die Abgeordneten der Stände Solothurn und Aargau zusammgetreten, um sich auf freundschaftliche Weise über die Auflösung des bisherigen Postverbandes, und die Abschließung eines neuen Postvertrages, sowie auch über die entstandenen Rechnungs-Differenzen zu verständigen und auszugleichen, so haben sich dieselben zu nachstehenden Bestimmungen vereinigt:

§ 1.

Der Stand Solothurn übernimmt mit dem 1. Juli 1836 die bisher von den Ständen Solothurn und Aargau laut Balsthaler Vertrag vom 12. Heu-
monat 1832 gemeinschaftlich geführte Verwaltung des Postwesens des Kantons Solothurn auf alleinige Rechnung; ebenso übernimmt derselbe alles Materielle des bisherigen gemeinschaftlichen Postdienstes und leistet dafür an den Stand Aargau die Summe von Eintausend Schweizerfranken, wobei deutlich verstanden ist, daß vermittelt dieser Ausgleichssumme alle und jede Rechnungsdifferenzen und Reklamationen, welche von der einten wie von der andern Seite, das gemeinschaftliche Postwesen betreffend, gemacht werden, ausgeglichen und abgetan sein sollen.

§ 2.

Ebenso verpflichtet sich der Stand Solothurn, die von dem Stande Aargau im Namen der gemeinschaftlichen Verwaltung gegen fremde und schweizerische Postverwaltungen eingegangenen Verbindlichkeiten für die Dauer des bisherigen Vertrages, also bis zu Ende des Jahres 1838 anzuerkennen und zu erfüllen; demzufolge sollen:

A. In Beziehung auf die östliche Schweiz, den deutschen und nordischen Staaten, dem österreichischen Kaiserreich, Rußland, Türkei, Holland, Belgien, Großbritannien und den überseeischen Staaten und Kolonien, sowohl Korrespondenzen als Geldsendungen, Valoren und Frachtstücke ausschließlich den aargauischen Posten überliefert und ebenso von denselben empfangen.

B. Hinsichtlich der Kantone Basel und Luzern soll die gegenwärtig bestehende Diligence-Einrichtung zwischen Luzern und Basel in Verbin-

¹⁾ Protokoll des Grossen Rates von Solothurn 1836, pag. 246—261.

dung mit Aargau bis zu Auslauf des Vertrages mit diesen Administrationen, Ende 1838 fortbestehen und zwar infolge Aufhebung des italienischen Estaffettalkurses nach folgenden Bestimmungen:

Der Abgang in Luzern geschieht an den drei italienischen Posttagen, als: Am Montag, Mittwoch und Samstag um 2 Uhr nachmittags und an den andern vier Tagen um 4 Uhr abends, und die Wegesstrecke bis Olten soll in 6 Stunden gemacht werden. Die Retour von Olten nach Luzern hat an den obgedachten drei italienischen Posttagen um 9½ Uhr abends und an den andern vier Tagen um 12 Uhr nachts statt, und soll ebenfalls in 6 Stunden gemacht werden.

Der Abgang von Basel an den italienischen Posttagen ist um 4 Uhr und an den andern Tagen um 5 Uhr abends bestimmt, und die Retour von Olten geschieht täglich um 12 Uhr nachts, und die Wegesstrecke soll im Hin- und Herwege in 5 Stunden gemacht werden.

Für die Wegesstrecke zwischen Luzern und Olten liefert die Postadministration von Luzern laut Vertrag mit Aargau einen Wagen zu 6 Plätzen samt Kondukteur; für diejenige zwischen Basel und Olten dagegen liefert die Postadministration von Basel einen Wagen von wenigstens 9 Plätzen, den Platz für den Kondukteur mitgerechnet.

Diese Diligence-Einrichtung wird mit derjenigen nach Bern und Solothurn in Verbindung gesetzt und es wird hinsichtlich der Rangordnung und der Vergebung der Plätze auf allen diesen Routen folgendes festgesetzt: Basel vergibt für Luzern und Route 4 Plätze; die übrigen 4 Plätze sind für die Route nach und über Solothurn und Bern bestimmt; Luzern hat dagegen 4 Plätze nach Basel zu vergeben.

Der Preis der Passagierplätze mit Inbegriff des bisher üblichen Postillontrinkgeldes ist wie folgt festgesetzt:

Von Basel nach Olten und vice-versa:	4 Fr. 5 Bz.
„ „ „ Aarburg und vice-versa:	4 „ 9 „ 5 Rp.
„ „ „ Kreuzstraße und vice-versa:	5 „ 2 „
„ „ „ Zofingen und vice-versa:	5 „ 4 „
„ „ „ Sursee und vice-versa:	7 „ 3 „
„ „ „ Luzern und vice-versa:	9 „ 1 „
„ „ „ Solothurn und vice-versa:	7 „ 3 „
„ „ „ Bern und vice-versa:	10 „ 6 „
Von Luzern nach Olten und vice-versa:	4 „ 6 „
„ „ „ Solothurn und vice-versa:	7 „ 4 „

Solange die Trinkgelder den Postillons wirklich zufallen, sollen sie auf jedem Bureau von dem zu verrechnenden Platzpreise abgezogen und den Kondukteurs zu Ausrichtung an die Postillons laut besonderem Trinkgeldtarif zugestellt werden.

Da mit der von Aarau zurückkehrenden Solothurner-Diligence auch Reisende für die Route nach Basel aufgenommen werden können, so muß die Ankunft dieser Diligence spätestens um 12 Uhr nachts in Olten erfolgen, damit die Ankunft der Diligence in Basel um 5 Uhr morgens statthabe.

§ 3.

Der Postkurs von Solothurn nach Aarau und vice-versa wird mit Anfang des gegenwärtigen Vertrags von dem Stande Solothurn übernommen. Die Leistung darüber besteht in einem wohl eingerichteten, anständigen und zum Postdienste passenden Wagen mit wenigstens zwei Pferden bespannt und von einem Kondukteur begleitet, wobei sich noch Solothurn verpflichtet, keine Reisenden und Posteffekten in Aarau zurückzulassen, sondern eine allfällige Mehrladung durch anständige Beiwägen in der dem Postwagen vorgeschriebenen Zeit weiters zu transportieren.

Für diese Leistung bezieht der Stand Solothurn nach allgemein anerkanntem postalischem Grundsätze alle Reisegebühren auf der ganzen Route von Aarau bis Solothurn und umgekehrt.

Alle noch bestehenden Verpflichtungen, welche die gemeinschaftliche Verwaltung gegen ihre Angestellten eingegangen, übergehen an den nunmehr selbst verwaltenden Kanton Solothurn.

§ 4.

Der Abgang in Solothurn geschieht nach Ankunft der Berner Diligence um 4 Uhr abends, und die Ankunft in Aarau um 9 Uhr abends. Die Retour von Aarau nach Solothurn erfolgt um 10—10½ Uhr abends damit die Ankunft in Olten spätestens um 12 Uhr nachts und in Solothurn um 4 Uhr morgens statthaben kann.

§ 5.

Die gegenseitigen Tax- und Frankaturverhältnisse zwischen beiden Kantonen sind folgendermaßen bestimmt:

Von Korrespondenzen:

- 2 Kreuzer vom einfachen Brief
- 3 Kreuzer vom doppelten Brief
- 8 Kreuzer von der Unze.

Von Geldern und Valoren:

Von Gold und Silber $\frac{1}{20}\%$ bis L 1'600.—.
Der Mehrwert $\frac{1}{32}\%$ oder 8 Kreuzer von 1'000.— Fr.; von kleinen Gegenständen bis auf L 40 an Wert, oder einem rekommandierten Brief, 3 Kr.; von L 40 bis auf L 200 4 Kr.

Von Waren und Effekten:

Von kleinen Gegenständen bis auf 1½ Pfund an Gewicht 3 Kr.; von schweren Gegenständen die ersten 10 Pfund 2 Kr. per Pfund, das Mehrgewicht 1 Kr. per Pfund. Kupfermünzen werden nicht nach dem Werte, sondern nach dem Gewichte taxiert und frankiert.

Jeder Teil soll bei der Versendung diesen Porto in Anwendung bringen und im Frankaturfalle die Bonifikation auf diesem Fuße leisten.

§ 6.

In Betreff der von dem Stande Solothurn eingegangenen Verpflichtung, sämtliche Korrespondenzen, Valoren, Gelder, Waren und Effekten, welche ihre Bestimmung nach der östlichen Schweiz und den sonstigen angegebenen Ländern haben, und von daher kommen, an den Stand Aargau abzuliefern und von demselben zu empfangen, wird dagegen gleichfalls von der Postadministration des Kantons Aargau die Verpflichtung übernommen, diese Postgegenstände mit den wahren Auslagen und mit dem in § 5 bestimmten Porto als Transitporto an die solothurnischen Bureaux abzugeben, zu welchem Ende auch der desfallsige Tarif an den Stand Solothurn nachträglich überliefert werden soll.

§ 7.

Für den Transit der Briefsäcke zwischen Basel beider Landesteile und den aargauischen Bureaux von Aarburg, Kreuzstraße und Zofingen über solothurnisches Gebiet, wird als Kompensation der Transit der Sendungen zwischen den solothurnischen Bureaux und den bernischen von Burgdorf und Kirchberg, Langenthal, Herzogenbuchsee und Murgenthal, welche letztere durch aargauische Postanstalten von Olten nach Murgenthal und zurück transportiert werden, angenommen, und soll daher weder von der einen noch andern Seite eine Vergütung verlangt werden können. Für den Transit des Briefsackes zwischen Aarau und Liestal und den Transport desselben von Aarau nach Olten und umgekehrt wird dagegen von Aargau an Solothurn solange der gedachte Briefsack auf dieser Route gehen wird eine Vergütung von Fr. 100 jährlich geleistet.

§ 8.

Um den Porto zwischen den auf den Grenzen gelegenen Ortschaften und namentlich zwischen Aarau, Aargurg, Kreuzstraße und Zofingen einerseits und Olten und Schönenwerd andererseits nicht unverhältnismäßig zu erhöhen, so wird angenommen, daß der absendende Teil den Porto und die Frankatur von allen Postgegenständen, wie derselbe in § 5 bestimmt ist, zu beziehen haben solle ohne daß der empfangende Teil etwas dazu zuschlagen befugt sein soll.

§ 9.

Die aargauischen und solothurnischen Posten werden gegenseitig ihre Korrespondenzen und übrigen Postgegenstände mittelst direkter Sendungen auswechseln, welches in geschlossenen Amtspaketen oder Briefsäcken statthaben soll.

In direkten Paketschluß und Verbindung sind gesetzt: Das Zentralpostamt Aarau und die Bureaux von Aargurg, Zofingen und Kreuzstraße mit den solothurnischen Bureaux von Solothurn, Olten, Balsthal und Schönenwerd.

§ 10.

Die in Verbindung gesetzten Bureaux begleiten ihre Sendungen jedesmal mit einer Amtsfaktur, sowie sie der betreffenden Kontrolle eine Generalfaktur von dem Betrag derselben zu geben haben, und wovon gegenseitig Rechnung getragen werden soll.

§ 11.

Zum Behufe der Kontrolle übernimmt:

A. Die Postadministration von Aargurg die Zutaxierung der Korrespondenzen und anderer Gegenstände auf solothurnische Rechnung nach den Bureaux von Olten, Balsthal und Schönenwerd.

B. Solothurn hingegen die Zutaxierung der Korrespondenzen und sonstigen Postgegenstände auf aargauische Rechnung nach den Bureaux von Aargurg, Kreuzstraße und Zofingen. Der daherige Betrag soll posttätlich in der Generalfaktur der betreffenden Kontrolle nach Solothurn und Aarau verzeigt werden.

§ 12.

Über die Versendung von Druckschriften und dergleichen ist folgendes bestimmt:

Zirkulare unter Banden sollen die Hälfte des Briefportos bezahlen, größere Gegenstände hingegen bis auf das Gewicht von 8 Unzen $\frac{1}{8}$ des Briefportos, was darüber geht, ist als Poststück zu betrachten und nach dem Pfundgewicht zu taxieren und zu frankieren.

Manuskripte und Schriften ohne Wertangabe sollen von der ersten Unze die volle Taxe, das Mehrgewicht aber den 4. Teil derselben entrichten.

Muster ohne Wert, die als solche zu erkennen sind, bezahlen den 4. Teil des Briefportos nach dem Gewicht, doch in keinem Falle weniger als ein doppelter Brief.

§ 13.

Briefe und Pakete von obrigkeitlichen Behörden, sowie Armensachen, wenn letztere als solche deutlich bezeichnet sind, genießen die Portofreiheit.

§ 14.

Die Postdirektion von Aargurg verpflichtet sich, von allen Zeitungen und sonstigen Zeitschriften, welche von der solothurnischen Postbehörde bei ihr bestellt werden sollen, keine andere Gebühr zu erheben, als wie sie dieselben bis an ihre Kantonsgrenzen selbst bezahlen muß mit Zuschlag eines Transit- und Transportportos von 10% des Ankaufspreises.

Der gleiche Fall ist mit denjenigen Zeitschriften, welche bei Solothurn bestellt werden, und von welchen Solothurn für sein Porto ebenfalls nicht mehr als 10% beziehen wird.

§ 15.

Über die Platzpreise der Reisenden in den beiderseitigen Postanstalten werden sich die Tarife mitgeteilt werden.

Alle Reisegebühren auf der Wegesstrecke zwischen Aarau und Solothurn, das Trinkgeld inbegriffen, werden nach § 3 in der Spezialfaktur von Aarau nach Solothurn vergütet, und die Reisegebühren nach dem Kanton Aargau und weiters werden von Solothurn in den Spezialfakturen nach Aargau vergütet.

§ 16.

Die beidseitigen Posten sollen auf beiden Kantonsgebieten Zoll-, Weg- und Brückengeld frei sein, und die hohen Regierungen versprechen denselben den gehörigen Schutz angedeihen zu lassen.

§ 17.

Die beiden kontrahierenden Teile verbinden sich auf die Beförderung der Posten ihr vorzügliches Augenmerk zu richten und alles aufzubieten, daß dieselben keine Hindernisse und keinen Aufenthalt erleiden.

Ebenso werden sie zu Verhütung der Kontrebande mit Briefen, Valoren, Effekten und Passagiers sich gegenseitig Hand bieten.

§ 18.

Die kontrahierenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das geheiligte Postgeheimnis, sowie die Aufrechterhaltung einer strengen Aufsicht über die Postangestellten, damit der Dienst mit Pünktlichkeit und Ordnung geschehe. Sie sichern sich auch eine gleichmäßige Garantie auf drei Monate zu für alle den Posten anvertrauten Gegenstände.

§ 19.

Da der Stand Solothurn laut § 3 dieses Vertrages die Kondukteurs zu dem übernommenen Postkurs zwischen Solothurn und Aarau liefert, so ist derselbe auch für diese Angestellten und für alles ihnen anvertraute verantwortlich, sowie auch der Kanton Aargau die Verantwortlichkeit für den Kurs zwischen Olten und Kreuzstraße übernimmt.

§ 20.

Die von den kontrahierenden Teilen zu versendenden Briefe und chargierten Gegenstände sollen mit dem Stempel des Aufgabortes versehen sein.

§ 21.

Die Rebutts oder nicht anzubringenden Briefe sollen, wenn dieselben nicht eröffnet worden sind, nach Verfluß eines Monats ausgewechselt und gegenseitig verrechnet werden. Nur Gegenstände von Wert sollen bei der Zurücksendung den ausländischen Porto hin und her tragen; von dem schweizerischen Porto soll allein dasjenige der Absendung zurück angerechnet werden können.

§ 22.

Briefe oder andere Gegenstände, welche von den Postbureaux irrig geleitet werden, unterliegen keiner Mehrtaxe, sondern sind bloß mit den daraufhaftenden wahren Auslagen an dasjenige Postamt zu befördern, welches dieselben richtig bestellen kann; den Schaden, der daraus erwachsen könnte, trägt der fehlbare Teil.

§ 23.

Geht ein eingeschriebener Brief auf einem Postbureau oder durch einen Postbediensteten der kontrahierenden Stände verloren, so soll unter Vorbehalt des Regresses auf den Fehlbaren, die betreffende Administration eine Vergütung von Fr. 40 leisten.

§ 24.

Felleisen und Briefsäcke wird jeder Teil in genügender Zahl und Form auf eigene Kosten anschaffen und unterhalten, und damit keine Verwechslung stattfindet, amtlich bezeichnen lassen.

§ 25.

Die Rechnungsabzüge werden monatlich gestellt; der Abschluß der Rechnungen selbst aber quartaliter vollzogen, und in Monatsfrist der herausgebührende Saldo nach dem Geldkurse des zahlenden Kantons abgeführt.

§ 26.

Gegenwärtiger Vertrag, welcher an die Stelle desjenigen vom 12. Herbstmonat 1832 tritt, wird bis Ende 1838 abgeschlossen; 6 Monate vor Verfallzeit desselben ist es jedem Teil freigestellt, die Aufhebung oder Veränderung zu begehren, sonst bleibt derselbe je von 1 zu 1 Jahr in Kraft.

§ 27.

Derselbe wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den Abgeordneten beider Stände unterzeichnet und den beidseitigen hohen Landesregierungen zur Ratifikation empfohlen und es soll die Ratifikationserklärung binnen 14 Tagen erfolgen.

Aarau, den 3. Brachmonat 1836.

Die Abgeordneten des Standes
Aargau:

Dorer, Reg. Rat.
Dolder, Postdirektor.

Die Abgeordneten des Standes
Solothurn:

V. Glutz-Blotzheim, des Rats.
Leonz Gugger, des Rats.

 BEILAGE 9.

Botenverordnung vom 7. Jänner 1840.¹⁾

Wir Präsident und Kleiner Rat der Republik Solothurn:

Um den Postverkehr zwischen den Postbureaux und den von denselben abgelegenen Ortschaften durch Einführung eines regelmäßigen und gewährleisteten Botendienstes zu erleichtern, haben auf den Vorschlag der Finanzkommission beschlossen:

§ 1.

Auf Verlangen einer angemessenen Anzahl von Kirchgemeinden im gleichen Bezirke wird für dieselben eine wöchentliche zweimalige Postverbindung durch eigens hiefür bezeichnete Boten eingeführt.

§ 2.

Nach Einführung eines Botendienstes wird das gleiche Recht jeder auf dem Botenwege nach dem Postbureau gelegenen Gemeinde zugestanden.

§ 3.

Die Kirchgemeinden und Gemeinden haben aber auf ihre eigenen Kosten und Verantwortlichkeit in ihrer Einung:

1. Eine Postablage einzurichten und an einem geeigneten Orte eine Briefeinlage anzubringen.
2. Einen Postablaghalter zu bestimmen.

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1840, pag. 3, 4, 5.

3. Die regelmäßige Vertragung der ihr von den Postbureaux auf die Ablage übermittelten Postgegenstände besorgen zu lassen.

§ 4.

Den Boten werden zur Vertragung von den Postbureaux auf die Postablagen und umgekehrt alle Briefe und Wertgegenstände übergeben, mit Ausnahme der Valoren über L 50. Diese sollen von dem Versender oder Empfänger entweder selbst oder auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit auf das Postbureau getragen oder von denselben auf die Anzeige des Boten, daß sich dergleichen vorfinde, abgeholt werden.

§ 5.

Briefe etc. können nur auf den Postbureaux frankiert werden.

§ 6.

Für die Vertragung sind von einem Brief 2 Kr. und von andern Gegenständen dasjenige zu bezahlen, was ein Tarif vorschreiben wird.

§ 7.

Jeder Bote erhält aus der Postkasse eine bestimmte jährliche Besoldung und hat mit dem Postbureau sowohl die Porti als die Vertragungsgebühr der ihm für die Postablagen übergebenen Briefe etc. zu verrechnen.

§ 8.

Die Boten werden auf ein Gutachten des Oberamtmanns, in dessen Amtskreis sie anzustellen sind, von der Postkommission ernannt und von dem Amtmann beeidigt.

§ 9.

Sie haben vor der Beeidigung eine notarisch ausgefertigte Amtsbürgschaft von L 400 zu leisten, welche, wie die übrigen Amtsbürgschaften zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

§ 10.

Sie werden für die Dauer von 2 Jahren angestellt, können aber ohne Berechtigung zu irgend einer Entschädigung noch vor Verlauf dieser Zeit bei Änderungen in den Posteinrichtungen, oder auf eingegangene Klagen, wenn die Finanzkommission hinreichende Gründe findet, entlassen werden.

§ 11.

Die Finanzkommission ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

BEILAGE 10.

Verordnung zur Anstellung von Fussboten zur Vertragung von Postgegenständen.¹⁾

5. April 1848.

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons Solothurn haben auf den Vorschlag des Finanzdepartementes beschlossen:

§ 1.

Zur Beförderung von Postgegenständen, die nicht durch § 7 ausgenommen sind, wird für jede Gemeinde vermittelt Fußboden eine wenigstens wöchentlich zweimalige Verbindung sowohl mit andern Gemeinden als mit einem Postbureau eingeführt. Die Boten werden von der Regie-

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1848, pag. 21 ff.

rung besoldet und in Eid und Pflicht genommen. Sie haben für getreue Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Sicherheit von 400 Fr. zu leisten.

§ 2.

Die Boten werden auf die Dauer von 2 Jahren angestellt, können aber, ohne Berechtigung zu irgend einer Entschädigung noch vor dieser Zeit entlassen werden, wenn entweder Veränderungen in den Posteinrichtungen vorgenommen werden, oder begründete Klagen gegen die Boten eingehen.

§ 3.

In der Regel (§ 4) erhält jede Gemeinde eine Postablage. Die Postablaghalter werden von der Regierung ernannt, besoldet und beeidigt.

§ 4.

Die Gemeinden, in welchen keine Postablagen aufgestellt werden, erhalten und senden ihre Postgegenstände von und nach der nächsten Postablage.

§ 5.

Die Vertragung der Briefe im Umkreis der Postablage geschieht durch Briefträger, die von der betreffenden Gemeinde bestellt und bezahlt werden.

§ 6.

Für den Transport von einem Postbureau auf eine Postablage oder umgekehrt, werden keine besondern Gebühren gefordert. Hingegen sind für Postgegenstände, welche unmittelbar von einer Postablage auf die andere, oder nur von einem Bureau auf eine Ablage, oder umgekehrt gehen, die gewöhnlichen, in unserm heutigen Beschlusse angegebenen Taxen zu bezahlen.

§ 7.

Gegenstände, die eine Wertangabe von mehr als 50 Fr. enthalten, oder mehr als 1 Pfund schwer sind, oder auf denen eine Nachnahme von mehr als 1 Fr. haftet, müssen auf den Postbureaux aufgegeben und abgeholt werden.¹⁾

§ 8.

Briefe, die außer dem Kanton bestimmt sind, können nur auf den Postbureaux frankiert werden.

§ 9.

Das Gesetz vom 19. Juni 1844, nach welchem der regelmäßige nach bestimmten Tagen geordnete Transport von Briefen, Valoren und Paketen, die versiegelt sind, anders als durch die Post untersagt ist, bezieht sich auch auf die Anstalt der Fußboten, sodaß mit dem Tag der Einführung von solchen den Gemeinboten, Landjägern usw. verboten wird, Gegenstände der erwähnten Art zu vertragen.

§ 10.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzug das Finanzdepartement beauftragt ist, und durch welche der Beschluß vom 7. Januar 1840 aufgehoben wird, tritt mit 1. Mai in Kraft.

Verordnung über Taxation für Postgegenstände zur Versendung im Kanton.

5. April 1848.

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons Solothurn um die Versendung der durch hiesige Posten oder Fußboten zu besorgenden Gegenstände zu erleichtern, haben auf den Vorschlag des Finanzdepartementes beschlossen:

¹⁾ Siehe Beilage 12, pag. 291.

§ 1.

Durch den ganzen Kanton, von dem Postbureau oder der Postablage an, wo ein Postgegenstand abgegeben wird, bis zur Übergabe an den Empfänger werden folgende Taxen bezahlt:

- a. für den einfachen Brief 2 Kreuzer.
- b. für den doppelten Brief 4 Kreuzer.
- c. für den einfachen Brief mit angehängten oder erkennbaren Mustern 4 Kreuzer.
- d. für die Unze 8 Kreuzer.
- e. Plis, worin Schriften von größerem, wenigstens Oktavformat, und ohne Wertangabe enthalten sind, 6 Kreuzer.
- f. für Druckschriften unter Kreuzband, als in die Kategorie von Frachtstücken gehörend, vom Lot 2 Rp., jedoch vom Stück wenigstens 2 Kreuzer.
- g. Valoren von 100 Fr. oder Frachtstücke von 2 Pfund bezahlen 6 Kreuzer. Von jedem Mehrbetrag von 100 Fr. oder 2 Pfund steigt die Taxe um 2 Kreuzer. Beträge unter 100 Fr. oder Frachtstücke unter 2 Pfund werden zu 100 Fr. oder 2 Pfund berechnet.

§ 2.

Eingeschriebene (chargierte) Briefe zahlen nicht mehr als nicht eingeschriebene.

§ 3.

Personen, welche Postgegenstände einschreiben lassen wollen, können auf den Postbureaux Empfangsformulare lösen und dieselben in Doppel ausfüllen. Für das Quartblatt werden 2, für das Folioblatt 4 Kreuzer bezahlt. Wer mit solchen ausgefüllten Empfangsformularen versehen ist, hat weiter keine Einschreib- oder Bescheinigungsgebühr zu entrichten. In den übrigen Fällen aber muß von den durch das Postbureau oder die Postablage auszustellenden Scheinen 2 Kreuzer von jedem einzuschreibenden Gegenstand bezahlt werden.

§ 4.

Derjenige, an den ein eingeschriebener Gegenstand adressiert ist, erhält durch den Briefträger vermittelt eines gedruckten Zettels die Anzeige, daß der betreffende Gegenstand auf dem Postbureau, oder auf der Postablage abgeholt werden kann. Für eine solche Anzeige ist nichts zu bezahlen.

§ 5.

Der Empfänger eines eingeschriebenen Gegenstandes hat auf dem Postbureau oder auf der Postablage in einem dafür bestimmten Buche durch Namensunterschrift den Empfang zu bescheinigen, wofür keine Gebühr gefordert wird.

§ 6.

Durch gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung dem Finanzdepartement übertragen ist, sind die Verordnungen vom 22. Mai 1841, vom 24. Christmonat 1842 und 4. Christmonat 1846 aufgehoben.

Instruktion für den Fussbotendienst.¹⁾

(Weisung des Finanzdepartementes vom 12. April 1848.)

I. Postverwalter.

§ 1.

Die Postverwalter werden die für die Fußboten bestimmten Postgegenstände in der Reihenfolge der Botenbezirke in das Fakturbuch einzutragen und zwar so, daß alle Gegenstände, die auf eine Postablage oder

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1848, pag. 25.

auf ein Postbureau gehören unmittelbar nacheinander und ohne Zwischenraum eingeschrieben werden.

§ 2.

Gegenstände, für welche der Übergeber keinen Empfangsschein erhalten hat, werden bloß der Zahl und Art nach, ohne Angabe der Adressen eingeschrieben; z. B. 10 Briefe, 5 Zeitungen. Ist aber ein Empfangsschein ausgestellt worden, so muß im Fakturenbuch der Name des Abgebers und die Adresse desjenigen, für den der Gegenstand bestimmt ist, angegeben werden.

§ 3.

Wenn Gegenstände von einem Bureau, oder von einer Postablage herkommen und entweder einem andern Boten als dem Überbringer oder aber dem gleichen Boten, aber an einem andern Tag übergeben werden, so müssen sie nach § 2 eingeschrieben werden, und zwar so, daß wenn die Kursfaktor (§ 5) die Adressen angibt, diese auch im Fakturenbuch eingetragen werden müssen.

§ 4.

Bei jeder Eintragung in das Fakturenbuch sollen auch die Gebühren angegeben werden, welche die Empfänger zu entrichten haben.

§ 5.

Für angekommene Gegenstände, die nach § 7 der Verordnung vom 5. April durch die Fußboten nicht versendet werden, stellt der Postverwalter Aviszeddel aus, die auf der betreffenden Ablage abgegeben und wie Briefe vertragen werden.

§ 6.

Kurz vor Ankunft der Boten soll der Postverwalter für jeden Boten, soweit es ihn angeht, eine Abschrift des Fakturenbuches verfertigen. Diese Abschrift heißt Kursfaktor.

§ 7.

Sämtliche Fakturen müssen von dem Postverwalter den Fußboten nach Beendigung ihres Ganges abgefordert werden (§ 21) und vierteljährlich an das Oberpostamt versendet werden.

§ 8.

Der Bote wird Fakturbuch und Kursfaktor vergleichen, die verzeichneten Gegenstände nach Richtigfinden in den Botensack einpacken, in dem Fakturenbuch den Empfang bescheinigen und die Gebühren (§ 4) bezahlen. Auf der Kursfaktor bemerkt der Postverwalter genau Stunde und Viertelstunde des Abgangs des Boten.

II. Die Postablaghalter.

§ 9.

Die Postablaghalter erhalten vom Staate die erforderlichen Bücher, Fakturen, Aviszeddel, Poststempel samt Zubehör und einen Briefeinwurfkasten.

§ 10.

Die hauptsächlichsten Obliegenheiten der Ablaghalter sind:

- a. Das Sammeln der Gegenstände, die ihnen übergeben, oder die in den Briefkasten geworfen werden.
- b. Das Übernehmen derjenigen Gegenstände, die ihnen durch die Boten überbracht werden.
- c. Das Versenden der für andere Ablagen oder für Bureaux bestimmten Gegenstände durch die Briefträger.

§ 11.

Die auf den Ablagen zur Versendung aufgegebenen Gegenstände müssen jedesmal am Tage der Aufgabe gestempelt und nach der Ver-

ordnung vom 5. April 1848 taxiert werden. Wird vom Übergeber ein Empfangsschein verlangt, so muß dieser ausgestellt und die Übergabe des Gegenstandes sogleich in das Fakturenbuch eingeschrieben werden und zwar mit Angabe des Namens des Aufgebers, sowie des Übernehmers und der Posttaxe.

§ 12.

Wird der übergebene Gegenstand frankiert, so soll dies vom Ablaghalter auf der Adresse bemerkt, die Gebühr bezogen und nach § 8 verrechnet werden.

§ 13.

Gegenstände, die nach § 7 der Verordnung vom 5. April bei einer Ablage nicht abgegeben werden sollen, oder die nicht deutlich adressiert, oder nicht gehörig verschlossen sind, sollen nicht angenommen werden.

§ 14.

Die Ablaghalter werden genau zur Stunde, wo der Bote ankommen soll, bereit sein, um ihm die überbrachten Gegenstände abzunehmen. Er soll dieselben mit der Kursfaktor vergleichen, nach Richtigfinden auf derselben den Empfang, die Stunde und Viertelstunde der Ankunft des Boten bescheinigen, und die Gegenstände, die nach §§ 2, 3, 4 eingeschrieben werden müssen, in das Fakturenbuch eintragen und dem Boten, die von den überbrachten Gegenständen zu fordernden Gebühren bezahlen. Ebenso sind ihm die Gebühren zu bezahlen, die der Ablaghalter für Frankaturen bezogen hat.

§ 15.

Nach Beendigung der in § 14 angegebenen Verrichtungen übergibt der Ablaghalter dem Boten diejenigen Gegenstände, die derselbe mitzunehmen hat, wobei alles zu beobachten ist, was in §§ 5, 6, 8 vorgeschrieben worden.

§ 16.

Nach Absendung des Boten verfertigt der Ablaghalter die Aviszeddel (Verordnung vom 5. April 1848, § 4) und übergibt dieselben nebst den übrigen Gegenständen zum Vertragen dem Briefträger.

§ 17.

Gegenstände, für welche ein Empfangsschein auszustellen ist, müssen von demjenigen, an den sie adressiert sind, oder von seinem Bevollmächtigten beim Ablaghalter abgeholt und im Frankaturbuch der Empfang bescheinigt werden. Der Ablaghalter hat auch die Gebühren zu beziehen.

III. Fußboten.

§ 18.

Die Boten haben sich an den festgesetzten Tagen und Stunden pünktlich auf dem ihnen angewiesenen Postbureau zu erstellen und dort sowohl als bei den Ablaghaltern dasjenige zu verrichten, was vorgeschrieben ist.

§ 19.

Bei ihren Botenkursen sollen sie sich nirgends länger aufhalten, als nötig ist, sodaß sie überall zur vorgeschriebenen Zeit eintreffen.

§ 20.

Wenn ihnen unterwegs Gegenstände aufgegeben werden, so sollen sie dieselben auf der nächsten Ablage abgeben, damit sie dort gestempelt, taxiert und mit den andern vorfindlichen Sachen versendet werden.

§ 21.

Nach ihrer Rückkehr, oder bei ihrer ersten Erscheinung im Postbureau sollen sie die Fakturen des letzten Kurses, sowie die bezogenen Gebühren abgeben.

§ 22.

Wenn Gegenstände wegen irriger oder undeutlicher Adresse oder aus andern Gründen von demjenigen, für den sie bestimmt sind, nicht angenommen werden, so haben die Boten dem Ablaghalter die Gebühren zu vergüten, sich diese Vergütung auf der Kursfaktur bescheinigen zu lassen und den Betrag auf dem Postbureau zu beziehen. Die Gegenstände selbst müssen derjenigen Ablage, oder demjenigen Bureau zugestellt werden, von wo sie laut Stempel herkommen.

IV. *Briefträger.*

§ 23.

Die Briefträger sind verpflichtet, sich an den bestimmten Tagen und Stunden auf den Bureaux oder Ablagen zu erstellen, die betreffenden Gegenstände in Empfang zu nehmen und denjenigen Personen, an welche sie adressiert sind, ohne Säumnis zu überbringen. Die Abgabe darf nur gegen Bezahlung der Taxen geschehen, wofür die Briefträger verantwortlich sind. Größere Taxen, als die auf den Gegenständen verzeichneten dürfen bei Strafe nicht gefordert werden.

§ 24.

Die bezogenen Taxen, sowie die allfällig nicht ausgelösten Gegenstände sollen sie sogleich nach Beendigung ihres Ganges dem Ablaghalter zustellen.

V. *Allgemeine Vorschriften.*

§ 25.

Alle Postbeamten oder Angestellten sollen dafür besorgt sein, daß das Postgeheimnis aufs strengste beobachtet werde, daher sie nie zugeben sollen, daß Gegenstände von Unbefugten untersucht oder geöffnet werden.

§ 26.

Klagen gegen Briefträger oder Boten sind dem Bureau oder Ablaghalter, Klagen gegen letztere den Oberamtännern einzugeben, die sie dem Finanzdepartement mitteilen werden.

BEILAGE 11.

Gesetz über die Festhaltung der Regalität des Postwesens.¹⁾

19. Juni 1844.

Wir Präsident und Kantonsrat von Solothurn haben in Festhaltung der Regalität des Postwesens auf den Vorschlag des Regierungsrates beschlossen:

§ 1.

Der regelmäßige nach bestimmten Tagen geordnete Transport von Briefen, Valoren und Paketen, die versiegelt sind, steht da, wo die Posten dafür sorgen, einzig der Postanstalt zu.

§ 2.

Die Verletzung des Postregals wird mit einer Buße von 1 bis 1000 Franken bestraft.

§ 3.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1844, pag. 9.

**Gesetz als Zusatz zu jenem
vom 19. Brachmonat 1844 über Festhaltung der Regalität
des Postwesens vom 13. Christmonat 1844.¹⁾**

Wir Präsident und Kantonsrat von Solothurn haben als Zusatz zum Gesetz vom 19. Brachmonat 1844 über die Regalität des Postwesens auf den Vorschlag des Regierungsrates beschlossen:

§ 1.

Der regelmäßige nach bestimmten Tagen geordnete Transport von Personen steht einzig der Postanstalt zu.

§ 2.

Der Regierungsrat kann jedoch die regelmäßige Beförderung der Personen auch an Private bewilligen.

§ 3.

Sollte der Staat Extraposten einrichten, so ist der Regierungsrat bevollmächtigt zur Sicherung seiner Einrichtungen die nötigen Verfügungen zu treffen.

§ 4.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1844, pag. 22.

BEILAGE 12.

Postformulare.¹⁾

Anzeige:

Für.....

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass für Sie auf unterzeichnete

Post

angelangt und mit Fr. Rp. entweder in Person oder durch

Bevollmächtigte auszulösen ist.

Für das Postamt:

¹⁾ P. A., Band I.

1/2 Batzen.**Empfangsschein.**

Das Postbureau in bescheint anmit
 von zur Spedition
 erhalten zu haben:

No.	Angabe des Gegenstandes	Adresse:	Bestimmungsort	Bemerkungen
1				
2				
3				
4				

Gottesgewalt und Übermacht vorbehalten, wird nur für die Treue der Post, ihrer Beamten und Angestellten, wenn innert drei Monaten Bemeldetes reklamiert würde, gutgestanden.

....., den ten 18.....

Für das Postamt: